

C ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLES GEM. § 9 ABS. 3. UND 4 UVPG

Feststellung der UVP-Pflicht, Einstufung des Vorhabens

Die Verpflichtung zur Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 u. 4 UVPG (i.V.m. § 7 UVPG) ergibt sich für den geplanten Sand- und Kiesabbau aus der Anlage 1 zum UVPG (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben); diese verweist in Punkt 13.18 auf die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung von „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.7 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit gemäß Punkt 13.18.1. die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,...

Auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Informationen wird eine überschlägige Prüfung des Vorhabens im Rahmen einer Allgemeinen Vorprüfung vorgenommen und im Folgenden dokumentiert.

Untersuchungsinhalt der Allgemeinen Vorprüfung ist der durch die Planung verursachte Maßnahmenumfang: der Oberboden- und Abraumabtrag durch die Abbaumaßnahme, die Gewinnung von Sand- und Kies mittels eines vorhandenen Saugbaggers sowie die Teilverfüllung (nicht verwertbare Lagerstättenanteile) im Rahmen der Rekultivierung.

| Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 u. 4 UVPG | |
|--|---|
| Name des Projektes oder Plans | Erweiterung der Sand- und Kiesgewinnung – Abbauabschnitt V in der Flurabteilung Schmachtenberg/Hain; Stadt Schweinfurt |
| Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans | vgl. Erläuterung unter Punkt A |
| Baugrundstück/Planungs-umgriff | Grundstücke Flur-Nr. (8980,) 8981, 8982, 8983, 8985 (Tf.), 8986 – 8993 (Tf.), 8979 (Tf.), 8985/1 (Tf.) (alle Gemarkung Schweinfurt). |
| Vorliegende Unterlagen | Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung; Landschaftspflegerischer Begleitplan; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Vorabschätzung FFH-Verträglichkeit. |
| Vorhabensträger | Glöckle GmbH & Co. KG vertreten durch Herrn Fahlbusch Postfach 1261 97402 Schweinfurt Tel.: 09721/8001-650 |
| Prüfbehörde | Stadt Schweinfurt |
| Naturschutzbehörde | Untere Naturschutzbehörde Stadt Schweinfurt |

| 1 Merkmale des Vorhabens | | | |
|--------------------------|--|---|---|
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des Vorhabens | <u>Antrag auf Kiesgewinnung im BA V</u> Gewinnung im Nassabbau. Neue Abbaufäche: 1,638 ha Nutzung randlicher Sicherheitsstreifen als Zwischenlager (nur soweit Ackerland, Ackerbrache). Abbautiefe bis ca. 7 m. Abbaumassen: ca. 59.500 m ³ Sand / Kies. Für die <u>Teilverfüllung</u> wird kein Fremdmaterial, sondern nur der örtliche Abraum (ca. 37.000 m ³) und Oberboden (ca. 4.450 m ³ , getrennte Lagerung und keine Verwendung als Auffüllmaterial) verwendet. Die notwendige Mengenbilanz für das Erreichen des naturschutzfachlich notwendigen Rekultivierungskonzeptes sind unter Punkt 5.2 der Erläuterung zum Antrag dargelegt. | |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Erweiterung des bestehenden Abbaugewässers und der bestehenden bzw. in Bearbeitung befindlichen Rekultivierungsflächen (Uferzonen, Grünland, Gehölze). | |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Nutzung von Gesteinen / Rohstoffen (Sand/Kies) im Umfang von ca. 59.500 m ³ unter Zwischenlagerung und Wiederverwendung von nicht verwertbaren Lagerstättenanteile (Abraum, Lößlehm, Auenlehm – ca. 37.000 m ³) und Oberboden (ca. 4.450 m ³) im Rahmen der Rekultivierung. Erweiterung des Abbaugewässers (ca. 11.765 m ²). Inanspruchnahme von Lebensräumen von Tieren und Wuchsorten von Pflanzen in Form von Ackerland (mit Ackerbrache), Grünland (Extensiv genutzte Flachland-Mähwiese), Hecken, Feldgehölz und nicht bewachsenem, unbefestigtem Weg. | |
| 1.4 | Abfallerzeugung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | Keine; Infolge des geplanten Abbauvorhabens fallen keine Abfallprodukte im Bauablauf an. Zur Teilverfüllung wird der örtliche Abraum und Oberboden verwendet | |
| Überschlägige Prüfung | | <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich | |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Zusätzliche Belästigungen können auf baubedingte temporäre Beeinträchtigungen während des Abbaubetriebes beschränkt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen aus dem Abbauvorhaben (temporär) und der Rekultivierung (temporär), • Temporäre Gewässereintrübung im Nahbereich des Saugbaggers für die abbaubedingte Wasserfläche • Abbaubedingt neue Zufahrtswege werden nicht gebaut. Der Materialtransport erfolgt über das bereits bestehende Förderband. • Neubau einer landwirtschaftlichen Zufahrt. | |
| Überschlägige Prüfung | | <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> mögl. erheblich |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich | |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | | |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien, | Die Verwendung umweltschädlicher Stoffe und Technologien ist nicht vorgesehen. Zusätzliche Risiken z.B. durch Schadstoffeintrag ins Grundwasser können durch folgende Maßnahmen ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung eines Saugbaggers • Keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Wirkungsbereich des Abbaugewässers | |
| Überschlägige Prüfung | | <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> mögl. erheblich |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich | |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für | keine besondere Anfälligkeit | |

| | | | | |
|-----|---|---|--|---|
| | Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, | | | |
| | Überschlägige Prüfung | <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> mögl. erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. | Bei fachgerechtem Nassabbau nach dem Stand der Technik keine Risiken. | | |
| | Überschlägige Prüfung | <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> mögl. erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |

| 2 Standort des Vorhabens | | | | |
|---|---|--|--|---|
| Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich zu beurteilen: | | | | |
| 2.1 | <u>Nutzungskriterien:</u> Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, land-, forst- und fischereiwirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung | Das Erweiterungsgebiet geht auf einer Fläche von ca. 1.638 ha für die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft verloren. Siedlungsbereiche sowie erholungsrelevante Freiräume werden nicht dauerhaft beeinträchtigt. Temporäre betriebsbedingte Störungen können durch Nutzung der bestehenden Infrastruktur (Förderband und Saugbagger) weitestgehend vermieden werden. Erhebliche Fischereischäden können ausgeschlossen werden. Die Maßnahme schafft zusätzliche Wasserflächen. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch die Erweiterung ausgeschlossen werden. Die Eintrübung der neuen Wasserfläche ist auf den Nahbereich des Schöpfrades beschränkt. | | |
| | Überschlägige Prüfung | <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> mögl. erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| 2.2 | <u>Qualitätskriterien:</u> Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes | s.a. Bestandsbeschreibung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung Landwirtschaftlicher Produktionsfläche (ca. 14.846 m ² , davon 9.443 m ² Ackerland und ca. 5.403 m ² Grünland) – Ersatz durch Wasserflächen (ca. 7.727 m ²) und naturbetonte Dauervegetationsflächen (ca. 7.119 m ²) bzw. landwirtschaftliche Wegeflächen (ca. 726 m ²). Verlust von naturbetonten Gehölzflächen (ca. 134 m ²). <u>Boden (und Fläche)</u> Bodenart: Lehm (alluvial) Bodentyp: Gley-Vega aus Auenlehm Bodengüte: überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit (Bodenzahl 62 – 70) hohe Sorptionsfähigkeit, Filtervermögen und Wasserspeicherefähigkeit des Oberbodens und Abraums (Löblehm) Natürliche Funktionen des belebten Bodens durch Abbau (ca. 15.700 m ²) und Versiegelung (ca. 790 m ²). Wiederherstellung von Böden in Uferbereichen, Entwicklung von | | |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|------------------------------------|------------------------|-----------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------------------|--------------------------|---------------------|-----------------------|------------|-----------------------|---------------|------------------------|
| | <p>Unterwasserböden nach Rekultivierung.</p> <p><u>Wasser</u></p> <p>Hoher Grundwasserstand (ca. 1,0 m unter Flur), Anschluss an bestehenden Abbausee. Wassertiefe bis ca. 6 m. Periodisch Wasser führender Graben im Osten.</p> <p>Erweiterte Offenlegung von Grundwasser - temporär während des Abbaus bis ca. 13.000 m², dauerhaft nach Abbauende ca. 11.765 m².</p> <p>Verrohrung des Grabens auf einer Länge von bis zu 8 m. Schutz vor lateralen Stoffeinträgen durch Pufferzonen zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Wasserflächen.</p> <p><u>Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen, Lebensräume)</u></p> <p>Lebensräume von Tierarten und Wuchsorten von Pflanzen. Lebensräume / Wuchsorte geringerer Bedeutung:</p> <table data-bbox="662 622 1305 763"> <tr> <td>Weg, nicht befestigt – unbewachsen</td> <td>ca. 570 m²</td> </tr> <tr> <td>Ackerland</td> <td>ca. 4.800 m²</td> </tr> <tr> <td>Ackerbrache (Blühbrache)</td> <td>ca. 3.800 m²</td> </tr> <tr> <td>bestehende Gewinnungsbereiche (Rohboden-/Pionierstadien)</td> <td>ca. 2.360 m²</td> </tr> </table> <p>Lebensräume / Wuchsorte mittlerer Bedeutung:</p> <table data-bbox="662 813 1305 869"> <tr> <td>Grünland (magere Flachland-Mähwiese)</td> <td>ca. 5.360 m²</td> </tr> <tr> <td>Nasswiese, artenarm</td> <td>ca. 40 m²</td> </tr> </table> <p>Lebensräume / Wuchsorte höherer Bedeutung:</p> <table data-bbox="662 918 1305 974"> <tr> <td>Feldgehölz</td> <td>ca. 70 m²</td> </tr> <tr> <td>Feuchtgebüsch</td> <td>ca. 570 m²</td> </tr> </table> <p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen nach Rekultivierung.</p> <p><u>Besonders geschützte Tierarten</u></p> <p>Vogelarten der ökologischen Gilde des Offenlands sowie der Stillgewässer</p> <ul data-bbox="662 1131 1305 1305" style="list-style-type: none"> – ökologische Gilde der Boden brütenden Vögel der Wiesen und Äcker, – ökologische Gilde der in Hecken brütenden Vögel, – ökologische Gilde der Wasservögel (Schwimmvögel, Röhrichtbrüter, Gänse...), – ökologische Gilde der Greifvögel und Eulen. <p>Es treten unter Beachtung von Konflikt vermeidenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.</p> <p><u>Landschaft / Landschaftsbild</u></p> <p>Durch angrenzende Abbaugewässer und Abbaubetrieb sowie Parkplatz optisch und durch Geräusche vorbelasteter Bereich. Nördlich anschließend Naherholungsgebiet (Baggersee).</p> <p>Besondere Landschaftsbildqualitäten sind nicht betroffen; das Landschaftsbild wird mit der Rekultivierung (in anderer Weise) wiederhergestellt. Beeinträchtigungen sind auf die Zeiträume von Abbau und Rekultivierung beschränkt.</p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Insgesamt geringe bis mittlere ökologische Empfindlichkeit des Erweiterungsbereiches:</p> <p>Erhalt der erfassten Hecken / Gehölze mit Ausnahme des Bereichs der landwirtschaftlicher Zufahrt (Amtliche Biotopkartierung Stadt Schweinfurt)</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung des südlich liegenden SPA-Gebietes.</p> <p>Für im Erweiterungsbereich nachgewiesene und potenzielle Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Anhang IV Arten nach FFH-RL und Vogelarten gemäß VSRL) können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Rekultivierung führt vielmehr zu einer Optimierung.</p> | Weg, nicht befestigt – unbewachsen | ca. 570 m ² | Ackerland | ca. 4.800 m ² | Ackerbrache (Blühbrache) | ca. 3.800 m ² | bestehende Gewinnungsbereiche (Rohboden-/Pionierstadien) | ca. 2.360 m ² | Grünland (magere Flachland-Mähwiese) | ca. 5.360 m ² | Nasswiese, artenarm | ca. 40 m ² | Feldgehölz | ca. 70 m ² | Feuchtgebüsch | ca. 570 m ² |
| Weg, nicht befestigt – unbewachsen | ca. 570 m ² | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ackerland | ca. 4.800 m ² | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ackerbrache (Blühbrache) | ca. 3.800 m ² | | | | | | | | | | | | | | | | |
| bestehende Gewinnungsbereiche (Rohboden-/Pionierstadien) | ca. 2.360 m ² | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grünland (magere Flachland-Mähwiese) | ca. 5.360 m ² | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nasswiese, artenarm | ca. 40 m ² | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Feldgehölz | ca. 70 m ² | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Feuchtgebüsch | ca. 570 m ² | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | | |
|-----------------------|---|--|---|--|
| | | Dauerhaft nachteilige Auswirkungen mit Qualitätsminderungen bezogen auf die Funktionalität der Schutzgüter ergeben sich durch das Abbauvorhaben nicht. | | |
| Überschlägige Prüfung | | <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich |
| 2.3 | <u>Schutzkriterien:</u> | | | |
| 2.3.1 | Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Natura 2000 Gebiete) | <input type="checkbox"/> betroffen | <input type="checkbox"/> randlich betroffen | <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen (vgl. SPA-Verträglichkeitsabschätzung) |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG | <input type="checkbox"/> betroffen | <input type="checkbox"/> randlich betroffen | <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen |
| 2.3.3 | Nationalparke und Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG, soweit nicht unter 2.3.1 erfasst. | <input type="checkbox"/> betroffen | <input type="checkbox"/> randlich betroffen | <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 u. 26 BNatSchG | <input type="checkbox"/> betroffen | <input type="checkbox"/> randlich betroffen | <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG | <input type="checkbox"/> betroffen | <input type="checkbox"/> randlich betroffen | <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen gem. § 29 BNatSchG | <input type="checkbox"/> betroffen | <input type="checkbox"/> randlich betroffen | <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen |
| 2.3.7 | Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatschG | <input checked="" type="checkbox"/> betroffen | <input type="checkbox"/> randlich betroffen | <input type="checkbox"/> nicht betroffen |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG | <input checked="" type="checkbox"/> betroffen | <input type="checkbox"/> randlich betroffen | <input type="checkbox"/> nicht betroffen |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | <input type="checkbox"/> betroffen | <input type="checkbox"/> randlich betroffen | <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 des ROG | <input type="checkbox"/> betroffen | <input type="checkbox"/> randlich betroffen | <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen |
| 2.3.13 | In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler | <input type="checkbox"/> betroffen | <input type="checkbox"/> randlich betroffen | <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | oder durch die Länder eingestufte archäologisch bedeutende Landschaften. | | | |
|--|--|--|--|--|

| 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien 1 ff. und 2 ff.) | | | | |
|---|---|--|--|---|
| Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind nach den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: | | | | |
| 3.1 | Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) | <p>Verlust der unter 2.2 aufgeführten Lebensräume von Tieren und Wuchsorte von Pflanzen (incl. der biologische Vielfalt) mit Herstellung von Lebensräumen / Wuchsorten nach der Rekultivierung.</p> <p>Verlust des unter 2.2 aufgeführten Bodens (einschließlich der Gesteine Löß / Schwemmland sowie Kies / Sand) mit den natürlichen Funktionen und Ertragsfunktionen und der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion.</p> <p>Erweiterung des Abbaugewässers um ca. 11.765 m² (erweiterte Aufdeckung des Grundwassers) nach Nr. 2.2.</p> <p>Lage im Bereich von Extremhochwasser des Mains (HQextrem): Erhöhung des Hochwasserrückhalteraums durch Bodenabtrag, das Risiko der Verschmutzung des Grundwassers bei Extremhochwasser besteht bereits heute im Bereich der Abbaugewässer und erhöht sich nicht signifikant.</p> <p>Aufgrund der geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Plangebietes und des Wirkraumes sowie der zeitlich begrenzten Wirksamkeit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das geplante Abbauvorhaben mit ausreichender Prognosesicherheit auszuschließen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die Maßnahme trägt durch die Rekultivierung zu einer ökologischen Optimierung bei.</p> | | |
| | | <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erheblich |
| 3.2 | Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen | Nicht gegeben | | |
| | | <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erheblich |
| 3.3 | Schwere und Komplexität der Auswirkungen | <p>Auswirkungen geringer Schwere auf die Schutzgüter, überwiegend nur temporär (Boden, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Landschaft, Bevölkerung und Gesundheit); Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser geringer Schwere, da das Grundwasser nicht neu aufgedeckt wird, sondern es sich um eine Erweiterung des Abbaugewässers handelt.</p> | | |
| | | <input type="checkbox"/> erheblich | <input type="checkbox"/> möglicherw. erheblich | <input checked="" type="checkbox"/> nicht erheblich |
| 3.4 | Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen | Die prognostizierten Auswirkungen treten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein. Erhebliche wirksame Auswirkungen können mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden. | | |
| 3.5 | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Die zusätzlichen Auswirkungen im Rahmen des Abbauvorhabens können auf temporäre baubedingte Störfwirkungen während des Abbauvorhabens mit Rekultivierung beschränkt werden. Die Wirkungen des Abbau- und Rekultivierungsbetriebs sind auf voraussichtlich max. 5 Jahre begrenzt. Mit der erfolgten Rekultivierung tritt die Bodenbildung und Entwicklung der Lebensräume von Tieren und Wuchsorte von Pflanzen incl. der biologischen Vielfalt sowie die Wiederherstellung des Landschaftsbilds ein. Das Gestein | | |

| | | |
|-----|---|--|
| | | Sand und Kies ist irreversibel entnommen. Dauerhafte erhebliche und irreversible Wirkungen auf die Schutzgüter können im Zuge der Gesamtmaßnahme ausgeschlossen werden. |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | Keine besonderen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewinnungsfelds für Sand- und Kiesabbau. |
| 3.7 | der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | Mit der Zwischenlagerung des Oberbodens und Wiederverwendung des Abraums kann die Bodenbildung nach Rekultivierung wieder eingeleitet werden. Das entfallende (nach § 30 NatschG / Art. 23 BayNatSchG besonders geschützte) Grünland wird nach Rekultivierung an anderer Stelle wiederhergestellt. Die Flächenanteile im Sicherheitsstreifen werden erhalten und geschützt. Das verbleibende Abbaugewässer wird während des Abbaus durch einen mindestens 5 m Pufferstreifen (incl. Schutzwall, zzgl. Überwasserböschung) gegen laterale Stoffeinträge aus der Landwirtschaft geschützt, nach Rekultivierung durch einen mindestens 10 m breiten Pufferstreifen. Die höherwertigen Biotoptypen (v.a. Grünland und Gehölze) innerhalb des Sicherheitsstreifens werden vor Überfüllung und Baubetrieb gesichert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch Konflikt vermeidende Maßnahmen vermieden. |

| Gesamtbeurteilung | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen → Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Das Vorhaben führt mit ausreichender Prognosesicherheit nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. → Es besteht <u>keine</u> Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. |
| am | 05.09.2019 / 22.11.2019 |
| von | M. Beil |
| Unterschrift |  |